

«Anrede»

«Vorname» «Nachname»

«Straße_Hnr»

«Postleitzahl» «Wohnort»

Nr. 8 - GEMEINDEVERTRETUNG KATTENDORF vom 14.04.2016

«Anrede2» «Nachname»,

nachstehendes Protokoll erhalten Sie für Ihre Akten:

Beginn: 20.00 Uhr; Ende: 20.45 Uhr, Steenbuck's Gasthof

Mitgliederzahl: 11

Anwesend stimmberechtigt:

Bürgermeister Ahrens, Horst-Helmut

GV Barth, Thorsten

GV Hamm, Almut

GV Kriemann, Lars

GV Lüdemann, Jan Stefan

GV Möller, Gunda

GV Müller, Dirk

GV Soukup, Renate

Nicht stimmberechtigt:

Herr Löchelt, Amt Kisdorf - zugleich als Protokollführer

Nicht anwesend:

GV Rueck, Marlies

GV Scheben, Jörg

GV Otte, Walter

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Kattendorf wurden durch schriftliche Einladung vom 31.03.2016 auf Donnerstag, den 14.04.2016, unter Zustellung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnung:

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Ausfertigung der Niederschrift Nr. 7 vom 01.12.2015
03. Mitteilungen des Bürgermeisters
04. Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
05. Einwohnerfragestunde – 1. Teil
06. Neubesetzung des Jugend-, Sozial- und Sportausschusses
07. Haushalt 2016
08. Straßenbaubeiträge
 - 8.1 Beschluss über die Straßenbaubeitragssatzung
 - 8.2 Beschluss über die Begründung zur Straßenbaubeitragssatzung
09. Einwohnerfragestunde – 2. Teil

Sitzungsniederschrift

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2: Ausfertigung der Niederschrift Nr. 7 vom 01.12.2015

Nach Zustellung der Niederschrift Nr. 7 vom 01.12.2015 wurden Einwendungen nicht erhoben. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt. Sie wird nach § 41 Abs. 1 GO ausgefertigt.

TOP 3: Mitteilungen des Bürgermeisters

- Verlegung der Glasfaserleitungen geht planmäßig voran
- Sogenannte „Bürgermeisterkanäle“ mit Kamerabefahrung auf Schäden untersucht
- Illegale Müllentsorgung an den Papiercontainern; Verursacher hat den Aufstellungsplatz gereinigt
- Am 21.04.2016 findet um 19.00 Uhr eine Einwohnerversammlung statt

TOP 4: Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

GV Soukup: Flüchtlingswohnungen in Kattendorf seit dem 13.04.2016 wieder besetzt; Bitte um Spende von Spielzeug für Mädchen

GV Müller: Kanaluntersuchung ist auch im „Buschweg“ durchgeführt worden

TOP 5: Einwohnerfragestunde – 1. Teil

Keine Fragen

TOP 6: Neubesetzung des Jugend-, Sozial- und Sportausschusses

Mit Schreiben vom 26.02.2016 hat Herr Jan Pascal Keppler sein Mandat als Mitglied im Jugend-, Sozial- und Sportausschuss niedergelegt. Hierdurch wird die Neuwahl erforderlich.

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Jürgen Hackbarth, Buschweg 2, als Mitglied in den Jugend-, Sozial- und Sportausschuss. (8:0:0)

TOP 7: Haushalt 2016

Der Finanzausschuss hat über den Haushalt 2016 beraten und schlägt der Gemeindevertretung vor, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan in der vorgelegten Fassung zu beschließen (9. FinA vom 14.03.2016, TOP 7). Einzelheiten können dem Vorbericht und dem Haushaltsplan entnommen werden.

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung 2016. Es werden festgesetzt:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1. Im Ergebnisplan der Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.064,500,00 €, |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.086.100,00 € |
| und der Jahresfehlbetrag auf | 21.600,00 € |
| 2. Im Finanzplan der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.011.400,00 € |
| und der Auszahlungen auf | 915.500,00 € |
| 3. Im Finanzplan der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf | 200,00 € |
| und der Auszahlungen auf | 97.100,00 € |
| 4. Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer A auf 320 v. H., die Grundsteuer B auf 320 v. H. und die Gewerbesteuer auf 356 v. H.. | |

(8:0:0)

TOP 8: Straßenbaubeiträge

8.1 Beschluss über die Straßenbaubeitragsatzung

Gemäß § 76 Gemeindeordnung haben Gemeinden ihre Ausgaben zunächst durch Entgelte für ihre erbrachten Leistungen und erst danach aus Steuern zu finanzieren. Der Innenminister als oberste Kommunalaufsichtsbehörde hat die Gemeinden darauf hingewiesen, dass aufgrund dieser Vorschrift nach seiner Rechtsauffassung die Gemeinden zur Erhebung u.a. von Straßenbaubeiträgen verpflichtet sind.

Die Erhebung von Straßenbaubeiträgen dient in erster Linie der Finanzierung von investiven Maßnahmen an Straßen, Wegen und Plätzen. Das Kommunalabgabengesetz sieht alternativ die Erhebung von einmaligen Beiträgen oder wiederkehrenden Beiträgen vor. Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 11.06.2014 den Grundsatzbeschluss gefasst, wiederkehrende Straßenbaubeiträge zu erheben und die Verwaltung beauftragt, eine Satzung hierfür zu erstellen (4. FinA vom 11.06.2014, TOP 3).

Bei den wiederkehrenden Beiträgen werden die Kosten aller Baumaßnahmen an Straßen, Wegen und Plätzen im Abrechnungsgebiet anteilig auf alle Grundstückseigentümer verteilt. Die Satzung sieht alternativ eine jährliche Abrechnung der Investitionsaufwendungen vor oder die Abrechnung über einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren. Hierauf können jeweils Vorauszahlungen erhoben werden.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung/wiederkehrende Beiträge) zu beschließen (9. FinA vom 14.03.2016, TOP 4).

Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung/wiederkehrende Beiträge).

(7:1:0)

8.2 Beschluss über die Begründung zur Straßenbaubeitragsatzung

Nach § 8 a Abs. 1 Satz 2 und 3 Kommunalabgabengesetz trägt die Gemeinde die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten. Einer weitergehenden Begründung bedarf die Entscheidung nur, wenn statt sämtlicher Verkehrsanlagen des gesamten Gemeindegebiets der Gemeinde lediglich Verkehrsanlagen einzelner, von einander abgrenzbarer Gebietsteile, als einheitliche öffentliche Einrichtung bestimmt werden.

Bei der Bildung der Abrechnungsgebiete war insbesondere der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 25.06.2014 und § 8a Abs. 2 Satz 2 Kommunalabgabengesetz zu beachten. Hiernach setzt die Bildung eines Abrechnungsgebiets voraus, dass die Straßen in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen. Diese Voraussetzungen sind in der Gemeinde Kattendorf nicht gegeben, so dass nicht nur ein Abrechnungsgebiet zu bilden war, sondern drei Abrechnungsgebiete, wie in der Satzung festgelegt, und zwar

Abrechnungsgebiet 1: - Kattendorf-Elisenruh

Abrechnungsgebiet 2: - Kattendorf-Ort/Weeden

Abrechnungsgebiet 3: - Kattendorf-Wiesenweg

Die Abrechnungsgebiete sind im § 2 Abs. 1 der vorgelegten Satzung festgelegt. Der Begründung ist ein Lageplan beigelegt, aus dem parzellenscharf die Zuordnung der Grundstücke im Gemeindegebiet zu erkennen ist.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Begründung zur Straßenbaubeitragsatzung zu beschließen (9. FinA vom 14.03.2016, TOP 4).

Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte Begründung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung/wiederkehrende Beiträge). (7:1:0)

TOP 9: Einwohnerfragestunde – 2. Teil

- Höhe der Straßenbaubeiträge für landwirtschaftliche Grundstücke
- Fehlende Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen von landwirtschaftlichen Wegen in den letzten Jahren
- Berechnung der anrechenbaren Flächen von landwirtschaftlichen Grundstücken
- Beitragspflicht von Flächen, die nicht von Straßen der Gemeinde erschlossen werden
- Veröffentlichung und Einsehbarkeit des gesamten Textes der Straßenbaubeitragsatzung
- Überleitungsvorschriften für die Anlieger „Rohrstücke“; Übernahme der ausfallenden Beitragszahlungen der Anlieger
- Ausschluss einzelner Grundstücke in Außenbereichslagen von dem Glasfaserausbau
- Umfang der Kanaluntersuchungen

Protokollführer

Bürgermeister